

Gisela Ulmann

Mißhandlung als Tatbestand oder subjektive Erfahrung? - Die neuen Rechte der Machtlosen gegenüber den Mächtigeren

Kindern ist zu glauben, denn sie lügen nicht - und sie sollen „nein“ sagen lernen in Präventionsprogrammen, die u.U. in der Schule durchgeführt werden (oder: wurden?). Neue Rechte, goldene Zeiten für Kinder? Sieht man genauer zu, geht es bei den entsprechenden öffentlichen Diskussionen und Lehrprogrammen zum einen nicht um Rechte, sondern um Forderungen bzw. Zugeständnisse, zum anderen wird beides, die Forderung, nein zu sagen und die Annahme, daß Kinder nicht lügen, eingeschränkt auf „sexuellen Mißbrauch“, umfassend von Vergewaltigung bis zum lästernen Blick. Dagegen sollen Kinder sich wehren lernen - und wenn sie einen sexuellen Mißbrauch auch nur anzudeuten scheinen, sei ihnen bedingungslos zu glauben (nicht aber einem eventuellen „Widerruf“). Es wird in den öffentlichen Diskussionen nicht gefordert, daß Kinder irgendwelche anderen Anforderungen familiärer oder schulischer Art zurückzuweisen lernen sollen, dafür gibt es keine Präventionsprogramme - und niemand behauptet, daß Kinder bezüglich Befehlen von Erziehungsberechtigten, falls sie diese begründend zurückweisen bzw. ihnen begründend nicht nachgekommen sind, nicht lügen würden. Damit wird streng unterschieden zwischen sexueller Mißhandlung und allen anderen (subjektiv als solche erfahrenen) Mißhandlungen. - Mit der Diskussion um „sexuellen Mißbrauch“ wird, so heißt es, ein Tabu gebrochen, und um es zu brechen, muß unentwegt darüber gesprochen werden.

Wenn Kindern in der Regel vorgeschrieben wird, was sie tags und nachts zu tun und zu lassen haben - wann sie wie viel zu schlafen haben, was sie wann auf dem Klo zu tun haben, wieviele schulischen Übungen sie in welcher Zeit zu erledigen haben, wodurch sie dazu „motiviert“ zu sein haben - und sogar, welche Gefühle (positive oder reuige) sie dabei zu haben haben etc. etc., und darüber nicht kritisch gesprochen wird, dann wohl, weil es keine Tabus, sondern „ordentliche“ Erziehungsmaßnahmen zu sein scheinen.

Tatsächlich jedoch wurden diesbezüglich „Rechte“ im juristischen Sinne geändert, und es wäre u.E. im Interesse nicht nur der Kinder, darüber alle so „Berechtigten“ umfassend zu informieren.

Die Rechte der Menschen, die „Kinder“ sind, bezogen sich schon seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Abwendung der Gefährdung ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls (§ 1666

BGB) - und die Unrechtmäßigkeit sowie Strafbarkeit sexueller Mißhandlung jedes Kindes ist im Strafgesetzbuch (§ 176 StGB vgl. dazu auch Markard in diesem Band) festgeschrieben. Neuerdings sind die Rechte weitreichender, wenn auch immer noch unzureichend. Da darüber kaum öffentlich informiert wird, jedenfalls gibt es dazu keine „Präventionsprogramme“, keine Ausstellungen, keine Faltblätter, keine Anzeigen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulen, schleicht sich der Verdacht ein, daß aus Gründen, die hier nicht analysiert werden, kein öffentliches Interesse daran zu bestehen scheint, auf gesetzlich verankerte („bürgerliche“) Rechte zu rekurrieren.

Begreift man „sexuellen Mißbrauch“ als *eine* Form von *Mißhandlung*, die von jeweils Mächtigeren jeweils Ohnmächtigeren angetan wird, so hat dies den Vorteil, daß in der Analyse sowohl gesellschaftliche Spezifik der jeweiligen Mißhandlung als auch bestehende Schutzrechte in einer bestimmten Gesellschaft erkennbar werden. Es ginge bei der zu betrachtenden Form von Mißhandlungen um jene, die im eher privaten, aber auch institutionellen Bereich immer dann möglich sind, wenn ein Mensch oder mehrere Menschen aufgrund der institutionellen Bedingungen, die u.U. staatlich legitimiert sind, Macht über einen anderen Menschen oder mehrere andere Menschen hat/haben. In der Familie im engeren Sinne haben die Eltern (weil sie stärker sind, über das Geld verfügen können etc.) Macht über ihre Kinder - in der Familie im weiteren Sinne haben Erwachsene (also Großeltern, Tanten und Onkel etc.) u.U. von den Eltern delegierte Macht über die Kinder. In Schulen haben Lehrer mehr Macht als Schüler (jene entscheiden über den Unterricht und die Benotung, SchülerInnen sind zu informieren und lediglich zu hören); in Krankenhäusern liegt mehr Macht bei den Ärzten und Pflegern als bei den Patienten - diese sind zu informieren, auch darüber, daß sie medizinische Maßnahmen verweigern können, aber was bleibt ihnen ggf. dann? In den Gefängnissen sind jedenfalls die Gefangenen nahezu ganz ohnmächtig, es geht im „Strafvollzug“ ja auch um den Vollzug von Strafe. Erziehung, Krankenpflege, Strafvollzug etc. sind insofern schon deshalb tendenziell gewaltförmig, weil Mächtigere ihre Vorstellungen gegenüber jeweils weniger Mächtigen bzw. Ohnmächtigen durchzusetzen versuchen - oder auch durchsetzen. Mit diesen Überlegungen will ich sexuelle Mißhandlung keineswegs „abwerten“ - ich will vielmehr den Blick für alle Arten von Machtausübung schärfen, bis zu jenen „seelischen Mißhandlung“, die gegenüber physischen Mißhandlungen allermeist als nicht ganz so schlimm gehandelt werden - weil sie eben nicht so „sichtbar“ sind *und* man auch geteilter Meinung darüber sein kann, was unzumutbar und was noch zumutbar - oder sogar im Interesse des Zöglings, Patienten, Gefangenen etc. zu sein scheint, selbst wenn diese dezidiert anderer Meinung sind. Sie wissen eben nicht, so die Argumentation - weil sie eben zu jung, krank, defizitär oder sonstwie nicht einsichtig sind - was ihr „Bestes“ ist.

Daß sexuelle Mißhandlung seit ihrer öffentlichen Entdeckung so ausgiebig diskutiert und verfolgt wird, ist verständlich und zu unterstützen, weil es sich hierbei fraglos um eine besonders perfide Art von Mißhandlung handelt. Dies sollte aber nicht den Blick darauf verstellen, daß die Erfahrung von Mißhandlung *und* die Einschätzung, ob sie schwer oder eher nicht so schwer ist, doch eigentlich subjektiv ist. Wenn dann sexuelle Mißhandlung auch gleichermaßen in zerrissenen Scheiden wie in schleichenden Übergängen wie lüsterne Blicke gesehen wird, also physische Mißhandlung in diesem „Fall“ psychischer gleichgestellt - aber von allen anderen Mißhandlungen dezidiert unterschieden wird, wird genau genommen geleugnet, daß ein lüsterner Blick subjektiv als weniger gravierend erfahren werden könnte als z.B. eine ungerechtfertigt schlechte Zensur in der Schule (von einem Lehrer mit abwertendem Blick) oder Taschengeldentzug, Fernsehverbot, Stubenarrest, weil man 20 Minuten nach dem befohlenen Zeitpunkt zu Hause angekommen ist. Wird festgelegt, welche Art von Behandlung als Mißhandlung zu sehen ist (und dabei implizit, welche nicht als solche zu sehen ist), können sich be- oder mißhandelte Menschen zu dem, was ihnen angetan wird, eigentlich nicht mehr verhalten, erscheinen quasi als Objekte von Mißhandlungen - und nicht als Subjekte, die selbst beurteilen können, wodurch sie sich wie schwer mißhandelt fühlen - auch wenn beredt das Gegenteil behauptet wird. Im bestehenden juristischen Recht ist dies inzwischen auch für Kinder bzw. Jugendliche - und Menschen mit Behinderungen - anders, weil sie - bedingt - über ihre Belange selbst entscheiden können.

Insbesondere Familien sind ein weitgehend privater Bereich. Eltern wird das Recht auf Erziehung zugestanden, was ihnen aber als Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder auferlegt ist (Art. 6, Abs. 2, GG), wobei Eltern die „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln“ zu „berücksichtigen“ haben (§ 1626, Abs. 2 BGB). Eltern haben (laut § 1671 BGB) das Recht, über Ziel und Methode der Erziehung zu bestimmen. Erziehung war also bis 1990 ein den *Eltern* überlassenes Problem, solange sie ihre Kinder nicht öffentlich (oder veröffentlicht) mißhandelten. Mißhandlungen sind, wie schon gesagt, per Gesetz (§ 1666 BGB) allgemein definiert als solche, die dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl des Kindes widersprechen. Ob also etwas als Mißhandlung zu bezeichnen ist oder nicht, ist - bis auf sexuelle Mißhandlung, die ebenfalls per Gesetz (§ 176 StGB) sehr genau definiert ist - nicht weiter geklärt und wurde im Einzelfall von Erwachsenen (SozialarbeiterInnen, ggf. RichterInnen) entschieden. In diesem Jahrzehnt ist jedoch die gesetzesrechtliche Situation mancher jeweils weniger Mächtiger bzw. Ohnmächtiger so verändert worden, daß die Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht oder doch erleichtert wird. So sind globale Entmündigungen behinderter Erwachsener abgeschafft worden zugunsten von „Betreuungen“, die nur auf jeweils begründete

„Aufgabenkreise“ bezogen sind - und deren Berechtigung alle zwei Jahre juristisch neu zu prüfen und zu entscheiden ist¹. Auch „ganz normalen“ Minderjährigen wurde zwar schon im BGB „Einsichtsfähigkeit“ zugesprochen und eben habe ich zitiert, inwiefern ihre Bedürfnisse von den Eltern „zu berücksichtigen“ sind, aber sie haben mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, 1990, nochmals geändert 1993) u.a. folgende neue - eigene! - rechtliche Möglichkeiten gegenüber ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (nicht gegenüber Lehrern...) bekommen:

§ 8 KJHG regelt die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“² an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe; neu ist, daß sie sich *selbst* in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden können - und daß sie beraten werden müssen, sogar beraten werden können, *ohne* die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren, „wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“ (Abs 3).

§ 9 KJHG regelt die „Grundrichtung der Erziehung“, wobei in Abs. 2 über das im BGB geregelte Recht auf Kindeswohl in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht sowie die Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln hinausgehend, auch die jeweiligen *sozialen* und *kulturellen* Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen sind. Münder u.a. (1993) führen im Kommentar aus: „Überall dort, wo es um tatsächliches Handeln in höchstpersönlichen Angelegenheiten geht (z.B. bei Inobhutnahme, Hilfen zur Erziehung) und die Minderjährigen konkrete Einsichtsfähigkeit besitzen, ist ihre Entscheidung von der Jugendhilfe zu beachten; das gilt auch bei Kollisionsfällen mit den sorgeberechtigten Eltern.“ (S. 141)

Den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung regelt § 27 KJHG zwar zugunsten der Personensorgeberechtigten, sie, nicht aber die zu Erziehenden können Hilfe zur Erziehung beanspruchen, aber Münder u.a. verweisen im Kommentar (S. 242 f.) darauf, daß dies in Verbindung mit § 1666 BGB zu sehen ist, also im Falle der Interessenkonflikte zwischen Sorgeberechtigten und Minderjährigem auch dem Kind auf *seinen* Wunsch „Hilfe zur Erziehung“ - und laut BVerfG³ vermittelt über einen Verfahrenspfleger - zusteht.

Laut § 42 KJHG hat ein Kind das Recht, „auf Wunsch“ vorläufig „in Obhut“ genommen zu werden, also nicht nach Hause geschickt, nicht auf

¹ vgl. Zimmermann, W., 1994. Betreuungsrecht. München: Beck (dtv)

² § 7 des KJHG regelt die Begriffe "Kinder" und "Jugendliche" nach deren Alter, da dies aber juristisch irrelevant ist, gebrauche ich, um die Schreibweise nicht zu verkomplizieren, im folgenden das Wort "Kind".

³ BVerfGE 72, 122ff; 75, 201 ff.; BVerfG, NJW 1989, 519 ff. Quelle: Münder u.a. (1993)

die Straße entlassen, sondern abgesichert untergebracht zu werden. Die Personensorgeberechtigten sind zwar unverzüglich zu informieren, daß das Kind in Obhut genommen ist, aber wenn das Kind es nicht will, darf ihnen sein Aufenthaltsort nicht bekannt gegeben werden. Sind die Personensorgeberechtigten nicht mit der Inobhutnahme einverstanden, so ist das Kind unverzüglich zurückzuführen - oder eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen⁴.

Laut Kommentar von Münder u.a. (1993, S. 324) ist mit „vorläufig“ gemeint, daß eine Perspektive für das Kind zu entwickeln ist, weswegen keine generellen Zeitvorgaben gelten. Weiterhin führen die Autoren (S. 326) aus, daß auch „Rückführung“ und „Entscheidung des Vormundschaftsgerichts“ kein „mechanisches entweder - oder“ sind, vielmehr haben dazwischen Vermittlungsversuche und sozialpädagogische Arbeit zu stehen. Eine eventuelle „Rückführung“ hängt also außer von dem möglichen Wunsch des Kindes, wieder heim zu gehen (der im Falle von ausgesagter oder signalisierter und ggf. „aufgedecktem“ sexueller Mißhandlung nicht oder oft nicht gilt bzw. reicht), von anderen Personen als seinen Eltern ab.

Münder u.a. stellen im Kommentar klar, daß sich, insbesondere was „Rechtsverwirklichung“ und „anspruchsbegründenden Bericht“ eines Kindes betrifft, hier „unbestimmte Rechtsbegriffe“ häufen (1993, S. 243), die also so oder anders auszulegen sind, sich jedoch durchaus im Sinne des Kindes auslegen lassen, wenn die Angehörigen der Fachbehörde das Kind als einen Menschen verstehen wollen und dank ihrer Informationen (und ihrer Ausbildung bezüglich der „Einsichtsfähigkeit“ von Minderjährigen) als „einsichtsfähigen Minderjährigen“ verstehen können.

Diese neuen Gesetzesvorgaben besagen - zusammengefaßt - „im Klartext“, daß ein Kind, das *sich* körperlich, geistig und seelisch nicht seinem Wohl entsprechend behandelt, also *mißhandelt, fühlt*, das sich in seinen sozialen und/oder kulturellen Bedürfnissen *behindert oder eingeschränkt sieht*, sich an das Jugendamt wenden kann, welches es über seine Rechte informieren muß, auf Wunsch des Kindes auch ohne die Eltern darüber zu benachrichtigen - daß ein Kind Hilfe zur Erziehung beanspruchen kann oder auf Wunsch nicht zu seiner Familie zurückkehren muß. Auch wenn dies letztere „vorläufig“ sein sollte, muß ihm derweil fachkundig geholfen werden, auch bei der Verständigung mit seinen Eltern. Scheitern diese Verständigungsversuche und bestehen die Eltern darauf, daß das Kind wieder nach Hause kommt, so entscheiden letztlich RichterInnen, und dem Kind steht letztlich vor Gericht zwar noch kein Rechtsanwalt, aber doch schon ein Vertreter *seiner* Interessen zu.- Wich-

⁴ Dies kann sicher den Wunsch des Kindes zunichtemachen - muß aber nicht.

tig in diesem Zusammenhang ist vor allem die Notwendigkeit von Beratung der Kinder, sowohl informativ als auch „sozialpädagogisch“ - und die Pflicht, die Entscheidung der Kinder zu beachten.

Beratung der Kinder und Beachtung ihrer Entscheidung - u.U. im Rahmen von sozialpädagogisch qualifizierten Vermittlungsversuchen - führt zur Frage zurück, inwiefern Kindern bzw. Menschen zu „glauben“ ist. Damit wende ich mich von der juristischen Seite ab und der eher psychologischen Seite zu - und dem vermeintlich parteilich für Kinder hoch gehaltenen Muß des „Glaubens“ (aber nur im Falle eines berichteten oder angedeuteten „sexuellen Mißbrauchs“, nicht dessen Dementi i.w.S.)

Innerhalb aller psychologisch-pädagogischer Ansätze dürfte m.E. klar sein: Das Gegenteil des „Glaubens“ ist nicht, jemanden der Lüge zu bezichtigen, insofern kann die Antwort auf eine Erzählung über erlittenes Leid weder sein „ich glaube dir“ noch „ist das denn gewißlich wahr?“. Vielmehr ist (nicht nur vom kritisch-psychologischen Ansatz aus wissenschaftlich begründet) davon auszugehen, daß Menschen aller Altersstufen und beiderlei Geschlechts *Gründe* haben, etwas so und nicht anders zu berichten, oder auch ein Ereignis in verschiedenen Varianten zu erzählen (einerseits geht es mir gold, andererseits geht es mir verdammt dreckig; ich hatte Glück - im Unglück; etc.). Gerade ein Ereignis in verschiedenen Varianten zu erzählen, von verschiedenen Standpunkten und aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten, hilft zur Klärung. Schließlich ist davon auszugehen, daß Menschen gute Gründe haben können, (bewußt) die Unwahrheit zu sagen (auch in Form der „Notlüge“). Wenn Menschen aber etwas berichten, gleichgültig ob sie nach bestem Wissen die Wahrheit oder bewußt die Unwahrheit sagen, wollen sie damit etwas *erreichen*, wenn sie evtl. auch noch nicht genau wissen, was genau sie erreichen wollen, und eben dies der Klärung bedürfte. Wer also einen Menschen beraten will, sollte ihm keineswegs „parteilich glauben“, sondern sollte ihn *ernst nehmen*, und dies bedeutet nicht, ihm bedingungslos zu glauben (dies wäre u.U. gar nicht in seinem Interesse!), sondern mit der/dem Ratsuchenden herauszufinden, was sie/er erreichen will, was sich also *ändern* soll. Man kann dabei jedoch überhaupt nicht davon ausgehen, daß die/der Ratsuchende dies weiß, sondern sowohl die Gründe dafür, etwas so und nicht anders zu erzählen etc., als auch Alternativen zum bisherigen, leidvollen Leben, bedürfen der Analyse - sowie der Information und des Rats. In einer Beratung, die eine Analyse ist und in der informiert und geraten wird, muß die/der Berichtende das Recht haben, einen Bericht zu korrigieren oder gar zu widerrufen. Auch dies bedeutet, Menschen ernst zu nehmen - wie übrigens auch, Ratsuchenden zuzugestehen, daß das, was sie als belastend empfinden, für sie belastend ist (obwohl es der/dem BeraterIn unbelastend, u.U. eher positiv erscheint) *und* daß Ratsuchende Lebensvorstellungen für sich entwickeln, die der/dem BeraterIn für sich selbst unvorstellbar sind.

Was folgt daraus im Falle einer berichteten oder angedeuteten sexuellen Mißhandlung? Zunächst einmal, daß der Bericht weder „geglaubt“ noch „nicht geglaubt“, sondern als Zeugnis einer zu wendenden Not aufgenommen wird; sodann folgt daraus, daß es keinesfalls darum gehen sollte, aufgrund einer „Andeutung“ inquisitorisch „aufzudecken“, sondern die Not und deren (mögliche) Wendung genauer zu fassen. Sicher wäre über die Rechtslage zu informieren: sexuelle Handlungen an Kindern sind strafbar, in bestimmten Fällen mit Freiheitsentzug zu bestrafen (vgl. ausführlich Markard in diesem Heft); gängige Praxis ist, zunächst das sexuell mißhandelte Kind in Obhut zu nehmen, also sofort im Jugendnotdienst, dann in einem Heim oder Krankenhaus unterzubringen. In jedem Fall wäre so das Kind vor weiteren sexuellen Handlungen (durch die bestimmte Person oder die bestimmten Personen) sicher. Will das Kind den Mißhandler anzeigen und untergebracht werden, ist es dabei entsprechend gemäß KJHG zu unterstützen, und die Angelegenheit wäre administrativ zu regeln. Problematisch wird es, wenn ein Kind selbst dank dieser Informationen oder auch ohne diese selbst sagt, sein Bericht sei unwahr. Nimmt man es wirklich ernst, so wäre herauszufinden, warum es etwas erzählt hat - und dies ggf. zurücknimmt. Vorstellbar sind hier viele Gründe - und keineswegs nur die Angst vor der Familie bzw. demjenigen, der tatsächlich sexuelle Handlungen an dem Kind vollzog, denn genau davor kann es gesetzlich geschützt werden.

Nehmen wir zunächst an, ein Kind bleibt bei seinem Bericht, so kann es möglicherweise dennoch die juristischen bzw. administrativen Regelung nicht wollen - und zwar aus verschiedenen Gründen:

Ein Kind könnte z.B. nicht wollen, daß die Person, die es mißhandelt hat, ins Gefängnis kommt - sondern will nur vor ihr geschützt werden. Entsprechende Möglichkeiten wären zu eruieren.

Ein Kind könnte große Angst „vorm Heim“ haben, durchaus aus eigener Erfahrung - oder per Informationen aus Presse und Fernsehen; es könnte den Slogan „die schlimmste Familie ist besser als das beste Heim“ wörtlich nehmen und glauben. Es könnte auch an dem nicht mißhandelnden Elternteil hängen oder seine Nachbarn mögen, es will evtl. seine Geschwister und/oder sein Haustier nicht missen, weiter in seine Schulklasse gehen und/oder in der Nähe seiner Freunde leben wollen u.a.m. In diesem Fall wäre mit dem Kind herauszufinden, ob es ein Heim, das ihm doch gut gefällt, im Wohnumfeld gibt - oder ob sich da eine Pflegefamilie finden läßt.

Ein Kind könnte sagen, daß der von ihm berichtete „sexuelle Mißbrauch“ genau genommen (nur, aber immerhin) in jenen „lüsternen Blicken“ bestand, und es habe gelesen, daß man auch davon bleibende Schäden davontrüge und deshalb einfach Angst habe. Hier wäre vermutlich in Anlehnung an die Onanie-Verteufelung, der entsprechend noch bis in dieses Jahrhundert Gehirnerweichung als Folge von Onanie als unum-

gängliche Folge vorausgesagt wurde, aufzuklären, daß Erfahrungen subjektiv sind (so kann einem ein lüsterner Blick unerträglich sein, muß aber nicht) - und daß kindliche Erlebnisse keineswegs das ganze weitere Leben determinieren müssen, man sich zu seiner Biografie verhalten - und deren Last abwerfen kann; ggf. mit professioneller Hilfe.

Nicht um „aufzudecken“, auch nicht aus „Ungläubigkeit“ dem Kind gegenüber, wäre dem Kind in dessen eigenem Interesse zu erklären, daß es keineswegs unwichtig ist, worin der von ihm angedeutete oder berichtete sexuelle Mißbrauch bestand, denn eine zerrissene Scheide bedarf noch anderer Art von Hilfe als die leidvolle Erfahrung eines lusternen Blicks.

Gesetzt den Fall, ein Kind bezeichnet seinen eigenen Bericht als falsch - oder der Bericht stellt sich tat-sächlich als falsch heraus - was ist gewonnen, wenn man dem Kind das Recht zu diesem „Widerruf“ läßt bzw. (mit) ihm feststellt, daß der Bericht bezüglich sexueller Mißhandlung falsch war? Wenn man das Kind ernst nimmt, ungeheuer viel: es braucht nicht mit einer (Not-)“Lüge“ bzw. mit einem Irrtum zu leben. Dennoch hat es Gründe gehabt, zunächst von einem sexuellen Mißbrauch zu berichten! Möglicherweise haßt es den von ihm Beschuldigten - möglicherweise will es in seiner Familie nicht mehr leben, hat aber die Erfahrung gemacht, daß seine Gründe dafür von niemandem ernst genommen werden - und kennt seine Rechte nach dem KJHG nicht! Gerade in diesem Fall müßte es über seine Rechte informiert - und es müßte ihm Gelegenheit gegeben werden, darüber, worunter es körperlich, geistig oder seelisch leidet, was seine sozialen und kulturellen Bedürfnisse behindert, zu berichten - „subjektiv“, aber doch jenseits von Wahrheit und Lüge.

Gerade in solchen Fällen ist der Schaden von einseitiger, unvollständiger Aufklärung bzw. Information deutlich. Daß sexuelle Mißhandlung definitiv strafbar ist, dürfte mittlerweile jeder Mensch, der in der BRD mit der Erziehung von Kindern oder Hilfe für Kinder betraut ist, wissen, und viele sind bezüglich des Verständnisses auch von Signalen geschult, über vermutliche Verbreitung unterrichtet. Sie wissen auch, daß in dem Falle, daß der Verdacht auf sexuelle Mißhandlung innerhalb der Familie besteht, ein sexuell mißhandeltes Kind in der Regel „in Obhut“ genommen, also in ein Heim oder Krankenhaus aufgenommen wird. Dies rettet sicher dann, wenn der Verdacht einem Tatbestand entspricht, das jeweilige Kind vor weiterer Mißhandlung und ermöglicht, ihm körperlich und psychisch, u.U. therapeutisch, zu helfen. Wer also einem Kind aus seiner Familie heraus und in eine sichere, menschliche Umgebung hinein helfen will, wird - sozusagen „einseitig“ geschult - auf Berichte über andere Mißhandlungen bzw. entsprechende Signale kaum achten, sie ggf. umdeuten. - Es ist davon auszugehen, daß auch Kinder, soweit sie lesen können oder doch entsprechenden gehörten Informationen altersmäßig zugänglich sind, dies inzwischen wissen. Wenn sie also sexuell mißhan-

delt werden, können sie sich verbal oder mit sonstigen „Signalen“ an Vertrauenspersonen wie z.B. Erzieher in der Kindertagesstätte, Lehrer in der Schule, Nachbarn, Personen im Kindernotdienst etc. wenden - um von diesen Hilfe zu bekommen, ihre Familie zu verlassen. Wenn man weiterhin davon ausgeht, daß ein „seelisch“ mißhandeltes Kind, dessen Vertrauenspersonen wie dies Kind von anderen Möglichkeiten nichts wissen oder sogar in der subjektiv erfahrenen seelischen Mißhandlung nur Maßnahmen „im Wohle des Kindes“ sehen, ist zumindest nahegelegt, daß so ein Kind, wenn es doch um die Folgen erzählter oder signalisierter sexueller Mißhandlung weiß, aus der Not heraus eine solche zumindest andeuten könnte, um seiner Familie zu entgehen. Allerdings sind die Konsequenzen für ein Kind, das so etwas aus Unwissenheit und Not heraus tut, unterschiedlich - und gravierend, wenn es seine Geschichte nicht auch anders erzählen darf bzw. diese ihm nicht mehr „geglaubt“ wird.

Worüber also ein „Kind“ per Fernsehen oder Zeitungen gut informiert sein dürfte, ist, daß es im Falle sexueller Mißhandlung Gehör und Hilfe (vor seinen Eltern bzw. Verwandten) finden wird - worüber aber in den Medien kaum gesprochen und was Kinder von ihren Erziehern oder Helfern, geschweige denn von ihren Eltern kaum mitgeteilt wird, sind ihre sonstigen neuen Möglichkeiten gemäß KJHG.

In Diskussionen mit Studierenden über Kindesmißhandlung jenseits der „körperlichen“ wurde über eine „Behandlung“ berichtet, die eher das Gegenteil einer Mißhandlung zu sein scheint: die Geburtstagsfeier eines Kindes wurde gefilmt! Beim Bericht einer erwachsenen Besucherin stellt sich heraus, daß dem Kind nicht nur die festliche Kleidung (in der es sich äußerst unwohl fühlte) vorgeschrieben wurde, sondern auch die Gäste, die hübsch sein mußten, weshalb es seinen besten - schielenden - Freund nicht einladen durfte. Weiterhin mußte es die Geschenke in bestimmter Weise auspacken und in jedem Fall in die Kamera strahlen (auch wenn es sich „sowas“ nicht gewünscht hatte). Der Geburtstagskuchen entsprach der Titelseite des entsprechenden Backbuchs, und einen solchen mochte das Kind nicht essen, mußte aber, nachdem der Kuchen in seiner ganzen Pracht aufgenommen war, glücklich aussehend davon in den Mund nehmen und schlucken und sich dann die Lippen lecken. Und sicher mußten auch die Spiele hübsche sein. Immer wenn das Geburtstagskind sich weinend zurückzog, wurde es mit Sprüchen wie „sei doch kein Heuler“ und „lach ein bißchen“ vor die Kamera gezerrt, und erst entlassen, wenn es gegrinst hatte. Dies war nur ein einziges Beispiel aus dem Leben dieses Kindes, ich belasse es dabei.

Ich weiß nicht, ob dieses Kind sich irgendwann ans Jugendamt gewandt hat wegen seelischer Mißhandlung und Behinderung seiner sozialen und kulturellen Bedürfnisse. Aber es könnte doch sein, daß ein solches „Vorzeige-Kind“ (professionelle) Hilfe braucht.

Gesetzt den Fall, dieses Kind oder irgendein anderes, das z.B. als ständiger Versager bezeichnet wird („schon wieder“) - oder „häßlich bis zum Anschlag“ oder „ungewollt, hast mein Leben kaputt gemacht“ („immer du“) etc. etc. - kennt seine Rechte nicht, gibt „Signale“ wie „Papa aua“ oder „Mama aua“, braucht es Hilfe, u.U. therapeutische Hilfe. Aber diese muß doch ganz anders sein als jene Hilfe, die ein sexuell mißhandeltes Kind braucht! Jedenfalls liegt in diesen Fällen nicht *das* Problem vor, von denen bezüglich sexuellem Mißbrauch geschulte Menschen behaupten, es zu kennen, und indem sie nur *ein* Problem von Kindern kennen, Kindern Gewalt antun: entweder wurdest Du sexuell mißbraucht - oder nicht mißhandelt!

Das körperliche, geistige und seelische Wohl der „Minderjährigen“ unter uns, ihre sozialen und kulturellen Bedürfnisse, stehen im neuen Gesetz als zu erfüllende bzw. zu berücksichtigende. Sie sind juristisch „unbestimmt“, aber eben deshalb eröffnen sie als *Kampfbegriffe* Möglichkeiten für Menschen, die wirklich Kindern - weil Menschen - engagiert zumindest zu ihren bürgerlich-gesetzlich verankerten Rechten verhelfen wollen.

Literatur:

Münder, J. u.a. (1993): Frankfurter Lehr- und PraxisKommentar zum KJHG.
Münster.